

Merkblatt für die Unterschriftenbüros



Unterschriftenbüros der Bündnispartner/-innen in den Landkreisen

- sind auf der Bündniswebsite mit Adresse, Öffnungszeiten, Ansprechpartner/-in, Telefon- und Mailkontakt gelistet: www.zeit-fuer-sachsen.de
- Auslegen der Unterschriftenlisten und Infozettel zum Unterschreiben (pro Kommune eine Liste!) und zur Weitergabe an Sammler/-innen
- Annahme unterschriebener, nicht bestätigter Listen
- Einholen der Stimmrechtsbestätigung bei zuständiger Gemeinde in Rücksprache mit der jeweiligen regionalen DGB-Geschäftsstelle
- Versand/ Übergabe bestätigter Listen an zentrale Sammelstelle oder eine DGB- Geschäftsstelle
 - DGB Bezirk Sachsen: Schützenplatz 14, 01067 Dresden
 - DGB Dresden – Oberes Elbtal: Schützenplatz 14, 01067 Dresden
 - DGB Leipzig – Nordsachsen: Karl-Liebknecht-Str. 30-32, 04107 Leipzig
 - DGB Ostsachsen: Dr.-Maria-Grollmuß-Str. 1, 02625 Bautzen
 - DGB Südwestsachsen: Augustusburger Str. 33, 09111 Chemnitz
- Material für Büros:
 - Unterschriftenlisten
 - Flyer und ggfs. weiteres Werbematerial
 - Merkblatt für Unterschriftenbüros (als Download)
 - Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler (als Download)
 - Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Unterstützung für den Volksantrag ‚5 Tage Bildungszeit für Sachsen‘ (als Download)
 - Poster/ Plakat (als Download)

Sammlerin bzw. Sammler

- kann jede Bürgerin und jeder Bürger sein
- Abholung von leeren Unterschriftenlisten bei Unterschriftenbüro inkl. Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler, Datenschutzerklärung und Flyer
- Rückgabe unterschriebener Unterschriftenlisten (pro Kommune eine Liste!) an Unterschriftenbüro (mit oder ohne Stimmrechtsbestätigung)

Zentrale Sammelstelle für fertige (von der Meldebehörde bestätigte) Unterschriftenlisten

- Annahme, Zählen und Sortieren aller (von der Meldebehörde bestätigten) Unterschriftenlisten
- Vorbereitung für Übergabe an Landtagspräsidenten
- Adresse:
 - Bündnis „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“
 - c/o DGB Bezirk Sachsen
 - Schützenplatz 14
 - 01067 Dresden

1. Rechtsvorschriften

- Artikel 70 bis 73 der Verfassung des Freistaates Sachsen
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 30. Dezember 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 38)

2. Form-Anforderungen

- Der Unterschriftenbogen enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben. Er ist auf der Grundlage des amtlichen Musters „Unterschriftenbogen zum Volksantrag“ (Anlage 1 zu § 1 VVVGVO) hergestellt worden. **Für die Unterschriftensammlung dürfen ausschließlich diese Vordrucke verwendet werden! Unterschriften auf selbst erstellten oder vervielfältigten Listen werden nicht anerkannt.**
- **Ein Unterschriftenbogen für eine Gemeinde:** Aus Erfahrung ist es notwendig, dass auf den jeweiligen Unterschriftenbogen nur Bürgerinnen und Bürger der gleichen Gemeinde unterschreiben. Anderenfalls müssten die Stimmrechtsbestätigungen in mehreren Gemeinden eingeholt werden, was einen unangemessenen Mehraufwand verursacht.
- Es ist darauf zu achten, dass das Stimmrecht nur besitzt, wer jeweils am Tag der Unterzeichnung des Volksantrages das Wahlrecht zum Sächsischen Landtag besitzt. Daher dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nicht seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz bzw. ihre Hauptwohnung in Sachsen haben, den Volksantrag nicht unterschreiben.
- Damit es bei den erforderlichen Stimmrechtsbestätigungen keine Missverständnisse gibt, ist darauf zu achten, dass ein Stimmberechtigter den Volksantrag nur einmal durch seine Unterschrift unterstützt und alle Eintragungen in dem Unterschriftenbogen vollständig und leserlich sind. Die Unterschriftsleistung hat in jedem Fall eigenhändig zu erfolgen.
- *Hinweis:* In der Verordnung vom 30.12.2020 ist in § 3 die Möglichkeit der Hilfeleistung beim Ausfüllen nach § 5 Absatz 3 VVVG aufgenommen. Dieser betrifft z. B. des Lesens unkundige Personen oder Personen, die durch körperliche Beeinträchtigung oder einer Behinderung am Ausfüllen des Unterschriftenbogens gehindert sind. Auch diese Personen müssen aber eigenhändig unterschreiben. Die Spalten im Unterschriftenbogen können jedoch durch einen Helfer oder eine Helferin ausgefüllt werden. Es muss zur Gültigkeit der Eintragung in der dafür vorgesehenen nebenstehenden Spalte „Hilfeleistung nach § 5 Absatz 3 VVVG ein „Ja“ eintragen werden.

- Bisherige Erfahrungen belegen, dass die Städte und Gemeinden die Stimmrechtsbestätigungen sehr genau nehmen und eine Bestätigung verweigern, wenn
 - die oder der Unterzeichnende nicht stimmberechtigt ist,
 - die Angaben unvollständig sind,
 - Abkürzungen bzw. – II – („Gänsefüßchen“) für das Zitieren darüber stehender, gleicher Angaben (z.B. Anschrift bei Ehepartnern, Datum der Unterschrift) verwendet wurden,
 - die Eintragungen unleserlich sind,
 - jemand den Volksantrag mehrfach unterschrieben hat oder
 - die unterzeichnende Person in der betreffenden Stadt oder Gemeinde nicht identifizierbar ist (keinen Hauptwohnsitz hat).

3. Stimmrechtsbestätigungen

- Geleistete Unterschriften ohne die Stimmrechtsbestätigung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde werden **nicht** gezählt.
- Die Gemeinden erteilen nach § 6 Absatz 3 VVVG die Bestätigung auf dem Unterschriftenbogen unentgeltlich und unverzüglich.
- Unterschriftenlisten mit Personen aus verschiedenen Gemeinden müssen von den jeweiligen Gemeinden einzeln und nacheinander geprüft werden. Dabei sind die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, sie untereinander weiterzugeben. Das bedeutet also einen erheblichen Mehraufwand und sollte vermieden werden (vgl. Nummer 2: „Ein Unterschriftenbogen für eine Gemeinde“). Sollte dies auftreten, muss selbst abgeschätzt werden, ob der Mehraufwand vertretbar ist oder nicht; zeitliche Verzögerungen durch die Bestätigung einzelner Unterschriften auf einer Liste sind zu vermeiden. Im Zweifelsfalle muss auf diese Stimmen verzichtet werden.
- Die bestätigten Unterschriftenbögen werden dem Landtagspräsidenten durch die Vertrauenspersonen übergeben, geordnet nach Regierungsbezirken, Kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden. Eine entsprechende Sortierung bei Übergabe an die zentrale Sammelstelle ist also ratsam.

4. Zeitbegrenzung

- Starttermin der Sammlung: **25.08.2023**
- regelmäßige Übergabe der bestätigten Listen an die zentrale Sammelstelle (vgl. Nummer 6.)
- Endtermin: voraussichtlich Mai 2024

5. Kosten

Bis zur Einreichung beim Landtagspräsidenten sind alle anfallenden Kosten für einen Volksantrag durch die Antragsteller zu tragen. Anfallende Portokosten sind selbst zu tragen, im Bedarfsfall bitte Rücksprache halten unter kontakt@zeit-fuer-sachsen.de.

6. Abgabe der von den Gemeinden bestätigten Unterschriftenbögen

Um die Vertrauenspersonen in die Lage zu versetzen, den Stand und Verlauf der Unterschriftensammlung bewerten zu können, ist es erforderlich die bestätigten Unterschriftenlisten umgehend an die **zentrale Sammelstelle**

Bündnis „5 Tage Bildungszeit für Sachsen“
c/o DGB Bezirk Sachsen
Schützenplatz 14
01067 Dresden

zu übermitteln.

Auf dem Merkblatt für die Sammlerinnen und Sammler ist vermerkt, dass diese drei Möglichkeiten haben, mit gesammelten Unterschriften weiter zu verfahren. Entweder sie geben die ausgefüllten, aber noch nicht vom Einwohnermeldeamt bestätigten Bögen im Unterschriftenbüro in ihrer Nähe oder der DGB-Geschäftsstelle ihrer Region ab. Dann bitten wir darum, dass die Unterschriftenbüros die Bestätigung organisieren oder sich an eine der vier DGB-Geschäftsstellen wenden, welche bei der Einholung der Bestätigung ebenso behilflich sind und koordinieren. Oder die Sammlerinnen und Sammler legen Ihre Bögen selbst dem zuständigen Einwohnermeldeamt vor und geben die ausgefüllten und bestätigten Bögen im Unterschriftenbüro ab, die dann den Transport an die Sammelstelle übernehmen. Oder die Sammlerinnen und Sammler senden die bestätigten Bögen direkt an die zentrale Sammelstelle in Dresden. Wir bitten die Unterschriftenbüros darum, in Rücksprache mit den vier regionalen DGB-Geschäftsstellen, unabhängig davon den Kontakt mit den für sie zuständigen Behörden zu suchen, um einen geordneten Ablauf zu organisieren und zu vermeiden, dass sich die Verwaltungen „überrumpelt“ fühlen. Seitens des Bündnisses wird eine allgemeine Information an den Sächsischen Städte- und Gemeindetag ergehen.

7. Kontakte

Informationen finden Sie unter www.zeit-fuer-sachsen.de. Für Rückfragen erreichen Sie das Bündnis unter kontakt@zeit-fuer-sachsen.de.

Vielen Dank für Ihr Engagement!